

Händler-AGB (Kooperationsvertrag)

Die Mobility Trader GmbH, Rosenthaler Straße 42, 10178 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 183918 B (nachstehend „**MT GmbH**“) und das teilnehmende Autohaus bzw. die ein Autohaus oder eine Gruppe von Autohäusern betreibende natürliche oder juristische Person (nachstehend „**Partner**“) – MT GmbH und Partner werden nachstehend gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet – vereinbaren eine Kooperation unter Geltung der folgenden Händler-AGB:

§ 1

Grundlagen, Plattformkonzept

- 1.1 MT GmbH betreibt eine Internetplattform („**Plattform**“). Autohäuser, die wie der Partner mit MT GmbH kooperieren, haben die Möglichkeit, auf der Plattform gebrauchte Kraftfahrzeuge, einschließlich Vorführwagen und Tageszulassungen, vorzustellen („**Anzeige**“). Zweck der Plattform ist es, den Vertrieb gebrauchter Kraftfahrzeuge zu fördern, unabhängig von deren Marke (Markenneutralität der Plattform).
- 1.2 Partner ist selbstständiger Unternehmer und beabsichtigt, als Vertragspartner von MT GmbH über die Plattform potentielle Käufer für Kraftfahrzeuge seines Gebrauchtwagenbestandes („**KFZ**“) zu finden und dementsprechend Anzeigen auf der Plattform einzustellen bzw. der Plattform entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 Die Anzeige stellt kein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Vielmehr können die Nutzer der Plattform („**Nutzer**“), die sich für eine Anzeige interessieren, über die Plattform den Partner kontaktieren. Hierfür teilt der Nutzer MT GmbH entsprechende Daten per Kontaktformular, E-Mail, Chatfunktion oder Telefonanruf mit („**Nutzer-Anfrage**“), die MT GmbH an den Partner übermittelt. Der Partner nimmt anschließend unmittelbar mit dem Nutzer Kontakt auf, soweit es nicht schon anlässlich der konkreten Suche – durch ein über die Plattform vermitteltes Telefonat – zu einem Kontakt zwischen Nutzer und Partner kommt. Für bestimmte Formen der Kontaktaufnahme, derzeit Telefonanruf, E-Mail und Chatfunktion, nutzt die Plattform zum Teil Drittanbieterdienste. Diese ermöglichen der MT GmbH zum einen die Zuordnung einer Kontaktaufnahme eines Kunden zu der betreffenden Anzeige bzw. zu dem betreffenden Partner, zum anderen die Nutzung stets aktueller Kommunikationstechnologie von hochspezialisierten Anbietern.
- 1.4 Soweit die Nutzer-Anfrage per Telefonanruf erfolgt, stellt die MT GmbH dem Partner eine kostenlose virtuelle Rufnummer zur Verfügung, die im Rahmen des auf der Plattform veröffentlichten Profils des Partners sichtbar ist und die vom Nutzer im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme als einzige Nummer angerufen werden kann. Dabei handelt es sich um eine von der Twilio Inc. auf Vermittlung der MT GmbH dem Partner zugeteilte virtuelle Rufnummer zum Zwecke der Erstellung von Statistiken über die telefonische Kontaktaufnahme durch die Nutzer. MT GmbH erbringt im Rahmen dieses Kooperationsvertrags keine Telekommunikationsdienste oder telekommunikationsgestützten Dienste.

- 1.5 An einem nach Kontaktaufnahme ggf. erfolgenden Vertragsschluss zwischen Partner und Nutzer ist MT GmbH nicht beteiligt; ein möglicher Vertragsschluss findet ausschließlich zwischen Partner und Nutzer und nicht über die Plattform statt.
- 1.6 Das Plattformkonzept beinhaltet zum einen, dass die auf der Plattform gezeigten KFZ bestimmten Mindeststandards genügen, nämlich fahrtauglich und zum Verkauf an Endkunden bestimmt sind, weniger als 150.000 km Laufleistung haben, nicht älter als 8 Jahre sind und keinen unreparierten Schaden haben. KFZ, die diese Fahrzeugstandards nicht erfüllen, werden auf der Plattform nicht gezeigt. Zusätzlich zu den Fahrzeugmindeststandards beinhaltet das Plattformkonzept die Händlerqualitätsstandards, die den Standort eines Händlers, die Fahrzeugüberprüfung und die für das KFZ bestehende Garantie betreffen. Die Händlerqualitätsstandards im Einzelnen regelt § 6. Ferner hat der Nutzer die Möglichkeit, seinen Gebrauchtwagen beim Partner im Rahmen des Kaufs des in der Anzeige beworbenen KFZ in Zahlung zu geben (sog. Inzahlungnahme-Option, vgl. § 7). Die vom Partner auf der Plattform beworbenen KFZ erfüllen diese Merkmale.
- 1.7 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Partners haben keine Geltung.

§ 2

Leistungen und Pflichten von MT GmbH

- 2.1 MT GmbH betreibt die Plattform und ermöglicht dem Partner die Einstellung von Anzeigen der KFZ des Partners auf der Plattform nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrags, insbesondere von § 1, § 4 und von § 6.
- 2.2 Eine Nutzer-Anfrage, die ein KFZ des Partners betrifft, übermittelt MT GmbH an den Partner (vgl. § 1.3); MT GmbH hat das Recht, eine Nutzer-Anfrage aus sachlichem Grund nicht zu übermitteln (z.B. wegen mangelnder Qualität der Nutzer-Anfrage). MT GmbH informiert den Partner, soweit entsprechende Daten vorhanden sind und dies datenschutzrechtlich zulässig ist, auch über das Verhalten des Nutzers auf der Plattform, um es dem Partner zu ermöglichen, dem Nutzer entsprechend seiner Interessen ggf. weitere KFZ und Finanzierungs- und Versicherungsprodukte anzubieten.
- 2.3 Die Parteien sind sich einig, dass eine uneingeschränkte Verfügbarkeit der Plattform von MT GmbH nicht gewährleistet wird. MT GmbH ist zur teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Verfügbarkeit der Plattform insbesondere dann berechtigt, wenn die Plattform aus technischen und/oder operativen Gründen der Wartung bzw. Überarbeitung bedarf.

§ 3

Registrierung

- 3.1 Um die Leistungen nach § 2 nutzen zu können, muss sich der Partner auf der Plattform registrieren (sog. Onboarding-Prozess). Der Partner ist verpflichtet, bezüglich aller bei der Registrierung abgefragten Informationen (einschließlich zu den Händlerqualitätsstandards, vgl. § 6) vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Diejenige

natürliche Person des Partners, die den Registrierungsprozess durchführt, muss über eine ausreichende Vollmacht verfügen, die entsprechenden Verträge abzuschließen. Dies wird vom Partner auch garantiert. Durch die Übermittlung der Daten des Partners im Rahmen des Registrierungsvorgangs erfolgt ein Angebot zum Abschluss des Kooperationsvertrages unter Geltung dieser Händler-AGB. MT GmbH entscheidet sodann über die Annahme innerhalb einer angemessenen Frist nach freiem Ermessen. Die Annahme erfolgt durch Erstellung eines Benutzerkontos („**Händlerkonto**“) und Übermittlung des Benutzernamens und Passworts („**Zugangsdaten**“) an die angegebenen E-Mail Adresse des Partners. MT GmbH ist berechtigt, im Rahmen der Registrierung und des laufenden Kooperationsvertrages die Vorlage eines Handelsregister- und/oder Gewerbergisterauszuges und anderer Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für den Vertragsschluss oder die Aufrechterhaltung des Kooperationsvertrages geboten oder zweckmäßig erscheinen.

- 3.2 Der Partner ist verpflichtet, seine Zugangsdaten sorgfältig gegen unberechtigten Zugriff oder Nutzung durch Dritte zu sichern und MT GmbH unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte einer missbräuchlichen Nutzung der Zugangsdaten durch Dritte bestehen.
- 3.3 Der Partner ist verpflichtet, die Daten in seinem Händlerkonto nach Übermittlung der Zugangsdaten sowie in regelmäßigen Abständen auf Richtigkeit und Aktualität zu prüfen und MT GmbH im Falle von Änderungen unverzüglich zu informieren bzw. die entsprechenden Daten zu ändern. MT GmbH ist berechtigt, die Informationen über den Partner im Händlerkonto durch Informationen aus Drittquellen zu ergänzen. Dies umfasst, aber ist nicht beschränkt auf, Informationen über den ggf. vorhandenen Finanzdienstleister des Partners, die Händlernummer beim Finanzdienstleister und präferierte Raten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen.
- 3.4 § 3.1 bis § 3.3 gelten entsprechend, wenn der Partner zur Registrierung andere ihm ggf. angebotene Optionen nutzt, etwa E-Mail, den Postweg oder einen Börsendienstleister.

§ 4

Einstellen von und Verantwortlichkeit für Anzeigen; Rechteinräumung

- 4.1 Der Partner übermittelt Fotos und Informationen zu seinen aktuell angebotenen KFZ (einschließlich Fahrzeugidentifikationsnummer/FIN), Kontaktinformationen samt Foto zum persönlichen Ansprechpartner (Verkaufsmitarbeiter/Sales contact) sowie sein Händler-Logo (nachstehend insgesamt kurz „**Daten**“) selbst an MT GmbH oder (insgesamt oder teilweise) an einen Börsendienstleister, der diese Daten aufbereitet und regelmäßig aktualisiert. Soweit der Partner diese Daten nicht selbst an MT GmbH übermittelt, werden die betreffenden Daten bei dem Börsendienstleister auf Servern zum Upload an Drittberechtigte zur Verfügung gehalten. Der Partner hat den Börsendienstleister angewiesen, MT GmbH – als Drittberechtigtem – den Zugang zu diesen Daten zu gewähren (einschließlich FIN), MT GmbH die Möglichkeit zum Download sowie dem Börsendienstleister zum Upload einzuräumen. Eine Verpflichtung von MT GmbH, KFZ des Partners auf der Plattform anzuzeigen, besteht nicht. Grundsätzlich sehen Nutzer folgende Daten des Händlers:

- Foto und technische Daten des angebotenen KFZ, einschließlich regulatorischer bzw. ökologischer Informationen (z.B. Angaben nach der Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung, einschließlich einer entsprechenden graphischen Aufbereitung [„Rainbow-Chart“]),
- Informationen (einschließlich Fotos) zu Kontaktmöglichkeiten/Verkaufsmitarbeitern des Partners (nachstehend „**Informationen Ansprechpartner**“),
- Name und Anschrift des Partners (Impressum) sowie weitere nach § 5 TMG erforderliche Daten.

- 4.2 MT GmbH ist frei, eine vom Partner bereits eingestellte Anzeige zu entfernen.
- 4.3 Für den Inhalt einer Anzeige sowie der Daten ist ausschließlich der Partner verantwortlich; Anzeigen und Daten dürfen insbesondere keine unzutreffenden oder irreführenden Informationen enthalten und nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter verletzen. Der Partner hat insbesondere sicherzustellen, dass jede seiner Anzeigen die gesetzlich notwendigen Informationen, insbesondere nach § 5 TMG und Pkw-EnVKV, enthält. Der Partner wird Anzeigen und Daten unmittelbar nach dem Einstellen auf der Plattform bzw. beim Börsendienstleister sowie in regelmäßigen Abständen auf Richtigkeit und Aktualität prüfen und MT GmbH im Falle von Änderungen unverzüglich informieren bzw. die entsprechenden Daten ändern (z.B. mangelnde Aktualität wegen zwischenzeitlichen Verkaufs des KFZ).
- 4.4 Betreffend die nach Maßgabe von § 4.1 zur Verfügung gestellten Daten räumt Partner MT GmbH für die Dauer dieses Kooperationsvertrags und soweit für die Zwecke des Kooperationsvertrags, des Marketings (insbesondere des Online- und Suchmaschinenmarketings einschließlich Metasuchmaschinen, Retargeting sowie Anzeigen auf Plattformen Dritter, etwa Facebook) und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und behördlicher Anordnungen erforderlich ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches und räumlich unbeschränktes, übertragbares sowie unterlizenzierbares Verwertungsrecht (einschließlich des Rechts zur Übertragung) ein. Die Rechteeinräumung umfasst, soweit zu den in dieser Ziffer 4.4 beschriebenen Zwecken erforderlich, das Recht zur Nutzung der Daten, insbesondere das Archivierungs- und Datenbankrecht, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung. Um die Darstellung von Anzeigen zu vereinheitlichen, räumt der Partner MT GmbH darüber hinaus das Recht zur Bearbeitung der vom Partner übermittelten Bilder ein; dieses Bearbeitungsrecht umfasst insbesondere das Entfernen von Bannern, Rahmen und Ähnlichem, das eine einheitliche Darstellung der Anzeigen verhindert.
- 4.5 Der Partner stellt sicher, dass er Daten gemäß § 4.1 entweder selbst angefertigt hat und/oder zur Weitergabe und Nutzungsrechtseinräumung an MT GmbH berechtigt ist. Insbesondere versichert der Partner bezüglich der Informationen Ansprechpartner, dass die abgebildete Person (Verkaufsmitarbeiter/Sales contact) in die Veröffentlichung

seines/ihres Namens (Vor- und Zuname) und seines/ihres Portraitfotos auf der Plattform im Zusammenhang mit der Anzeige eingewilligt hat. Der Partner stellt MT GmbH von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte durch eine Anzeige sowie der Daten oder der sonstigen Nutzung der Plattform durch den Partner gegen MT GmbH geltend machen (z.B. wegen des Fehlens eines in § 1.6, § 6 genannten Merkmals des KFZ). Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung durch MT GmbH einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Rechtsverletzung nicht vom Partner zu vertreten ist.

§ 5

Kooperation von MT GmbH mit Drittplattformen (z.B. Facebook)

- 5.1 Um den Wirkungsbereich von Anzeigen zu erhöhen, plant MT GmbH Kooperationen mit Drittplattformen und geht solche Kooperationen ein. Dadurch werden die Anzeigen der Partner nicht nur auf der von MT GmbH betriebenen Plattform gezeigt, sondern auch auf Plattformen, die nicht von MT GmbH betrieben werden („**Drittplattformen**“). Erste Drittplattform, mit der MT GmbH eine entsprechende Kooperation anstrebt, ist der Facebook Marketplace. MT GmbH ist zur Kooperation mit Drittplattformen nicht verpflichtet.
- 5.2 Dem Partner steht es frei, ob er das Angebot von MT GmbH, seine Anzeigen auch auf Drittplattformen zu schalten, nutzt. Im Rahmen des Onboarding-Prozesses ist die Zustimmung des Partners dazu, dass MT GmbH seine Anzeigen auf Drittplattformen schalten darf, voreingestellt. Der Partner hat im Rahmen des Onboarding-Prozesses die Möglichkeit, durch ein Opt-Out zu erklären, dass er keine Anzeigen auf Drittplattformen wünscht. Weil die Nutzungsbedingungen, die MT GmbH und der Betreiber der Drittplattform vereinbaren, auch für den Partner (rechtlich) von Bedeutung sind (dazu näher unter § 5.3), wird MT GmbH dem Partner im Rahmen des Onboarding-Prozesses Links auf die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Drittplattform zur Verfügung stellen, unter denen der Partner die Nutzungsbedingungen abrufen kann. Die unter den entsprechenden Links abrufbaren Dokumente können ihrerseits Links auf weitere Klauselwerke enthalten; dies bitten wir Sie zu beachten.
- 5.3 Soweit MT GmbH Kooperationen mit Drittplattformen eingeht, wird MT GmbH in vertragliche Beziehungen mit der jeweiligen Drittplattform treten. Die vertragliche Struktur für die Kooperation mit Drittplattformen wird dabei weitgehend von der jeweiligen Drittplattform vorgegeben. Für den Facebook Marketplace wird MT GmbH alleiniger Vertragspartner von Facebook. MT GmbH ist insofern gegenüber Facebook verpflichtet, sicherzustellen, dass auch der Partner sich mit der Geltung der Nutzungsbedingungen von Facebook einverstanden erklärt. Der Partner hat im Rahmen des Onboarding-Prozesses die Möglichkeit, von den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Drittplattform Kenntnis zu nehmen (vgl. § 5.2). Sofern er sich für das Angebot, seine Anzeigen auf Drittplattformen zu stellen, entscheidet, verpflichtet er sich zugleich dazu, sämtliche Nutzungsbedingungen der jeweiligen Drittplattform einzuhalten.

- 5.4 Sofern sich der Partner für die Kooperation mit Drittplattformen entscheidet, übermittelt MT GmbH täglich alle Anzeigen des Partners an die jeweiligen Drittplattformen. Nutzer der Drittplattformen, die sich für eine Anzeige interessieren, können – soweit die jeweiligen Kontaktformen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Drittplattformen angeboten werden - entsprechend §§ 1.3 und 1.4 über die Plattform den Partner kontaktieren. Der Partner räumt – soweit er der Anzeige seiner KFZ auf Drittplattformen nicht durch Opt-Out widersprochen hat – MT GmbH auch für die Anzeigen auf den entsprechenden Drittplattformen die Rechte gemäß § 4.4 ein. Um im Rahmen der Darstellung von Anzeigen auf Drittplattformen die Kooperation zwischen MT GmbH und dem Partner kenntlich zu machen, räumt der Partner MT GmbH darüber hinaus das Recht zur Bearbeitung der übermittelten Daten (insbesondere Bilder) ein, um für die Nutzung auf Drittplattformen das heycar-Logo in den Anzeigen zu platzieren.
- 5.5 Zudem räumt der Partner MT GmbH, soweit aufgrund der von der jeweiligen Drittplattform vorgegebenen Nutzungsbedingungen vorgeschrieben, die Rechte ein, die MT GmbH ihrerseits der Drittplattform zur Verfügung zu stellen verpflichtet ist. Der Umfang der insofern durch den Partner MT GmbH zur Verfügung zu stellenden Rechte ergibt sich aus den Nutzungsbedingungen, die der Partner im Rahmen des Onboarding-Prozesses sowie später im Bereich des Händlerkontos über die von MT GmbH bereitgestellten Links einsehen kann. MT GmbH – und damit mittelbar auch der Partner – ist im Rahmen der Nutzung des Facebook Marketplace insbesondere verpflichtet,
- Facebook eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zu gewähren, jedwede Daten, Inhalte und sonstige Informationen, die von dem Partner über MT GmbH in Verbindung mit dem Facebook Marketplace zur Verfügung gestellt werden bzw. auf die Facebook über den Facebook Marketplace zugreift, einschließlich Fotos, Videos und Produkt-Kleinanzeigen-Inhalte, im Zusammenhang mit den Facebook-Produkten zu verwenden (vgl. Ziff. 5 Händlervereinbarung für E-Commerce-Produkte, Ziff. 1 Facebook-Bedingungen für die gewerbliche Nutzung und Ziff. 3. 1. Nutzungsbedingungen),
 - sicherzustellen, dass der Partner Inhaber sämtlicher für die Gewährung der Lizenzen und Rechte erforderlichen Rechte ist bzw. diese gesichert hat, wenn der Partner Facebook diese Rechte und Lizenzen gemäß den Bedingungen für die gewerbliche Nutzung und jedweden geltenden ergänzenden Nutzungsbedingungen von Facebook gewährt (bzw. MT GmbH dies im Auftrag des Partners tut; dies umfasst auch die Berechtigung, Inhalte des Partners auf Facebook-Produkten anzuzeigen, zu verbreiten und auszuliefern (vgl. Ziff. 1 Facebook-Bedingungen für die gewerbliche Nutzung)).
- 5.6 Bei Aktualisierung der Nutzungsbedingungen einer Drittplattform, mit der MT GmbH kooperiert, wird MT GmbH Mitteilungen der Drittplattform über Änderungen ihrer Nutzungsbedingungen den Partnern, die die Kooperation mit Drittplattformen nicht ausgeschlossen haben, in Textform (z.B. per E-Mail) unverzüglich weiterleiten. In diesem Fall

findet § 13.3 entsprechende Anwendung – allerdings mit einer Frist von 2 statt 4 Wochen. Der Partner kann in diesem Fall auch nachträglich gegenüber MT GmbH erklären, dass er Anzeigen auf Drittplattformen nicht mehr wünscht.

- 5.7 Sollte MT GmbH weitere Kooperationen mit Drittplattformen eingehen, gilt § 13.3.
- 5.8 Der Partner stellt MT GmbH von allen Ansprüchen frei, die Drittplattformen wegen der Verletzung ihrer Rechte durch eine Anzeige sowie der Daten oder der sonstigen Nutzung der Drittplattform durch den Partner gegen MT GmbH geltend machen (z.B. wegen des Fehlens eines in §§ 1.6, § 6 genannten Merkmals des KFZ). Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung durch MT GmbH einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Rechtsverletzung nicht vom Partner zu vertreten ist (vgl. § 4.5). § 11.4 gilt entsprechend.

§ 6

Händlerqualitätsstandards

- 6.1 Die Qualität der auf der Plattform vorgestellten und mit Hilfe der Plattform vertriebenen KFZ sowie die Qualität des den Verkauf der KFZ begleitenden Serviceangebots des Händlers (zusammen „**Händlerqualitätsstandards**“) sind mit entscheidend für den Erfolg der Plattform sowie der sie nutzenden Partner. Die Händlerqualitätsstandards sind deshalb Teil des Plattformkonzepts (vgl. § 1.6). Die Händlerqualitätsstandards umfassen die folgenden verbindlichen Elemente:
 - 6.2 *Allgemeine Standards für Händler:* Die Händlerqualitätsstandards umfassen zunächst allgemeine Standards für Händler, die sich in die Bereiche Infrastruktur des Händlerstandorts und Service am Händlerstandort gliedern. Die allgemeinen Standards für Händler im Einzelnen regelt Anlage 6.2.
 - 6.3 *Standards zur Fahrzeugprüfung:* Zum anderen enthalten die Händlerqualitätsstandards Anforderungen an die Fahrzeugprüfung bzw. Prüfelemente, anhand derer der Händler jedes Fahrzeug zu überprüfen hat („**Checkliste Fahrzeug-Überprüfung**“, Anlage 6.3). Die Fahrzeugüberprüfung anhand der Checkliste muss spätestens vor Übergabe des KFZ an den Endkunden erfolgen und im in der Anzeige ausgewiesenen Kaufpreis enthalten sein.
 - 6.3.1 *Akzeptierte Varianten der Prüfung:* Dabei sind zwei Arten der Überprüfung zulässig: (1.) der Händler prüft das KFZ anhand der Checkliste Fahrzeug-Überprüfung selbst oder (2.) der Händler prüft einen bereits vorliegenden, mit der Checkliste Fahrzeug-Überprüfung inhaltlich vergleichbaren und hinreichend aktuellen Prüfbericht eines kompetenten Dritten (z.B. DEKRA, TÜV). Soweit der Händler ein KFZ standardmäßig nach dem Gebrauchtwagen-Qualitätssiegelprogramm eines KFZ-Herstellers prüft (z.B. „110-Punkte-Check“, „360°Fahrzeug-check“), der der Checkliste Fahrzeug-Überprüfung gleichwertig ist oder sogar

darüber hinaus geht, ist damit die Checkliste Fahrzeug-Überprüfung bzw. der Standard zur Fahrzeugüberprüfung automatisch erfüllt.

6.3.2 *Umgang mit dem Prüfergebnis:* Der Partner garantiert, im Rahmen der Prüfung zutage getretene technische Mängel und Wartungsrückstände des KFZ zu beheben, bevor der Partner das KFZ dem Endkunden übergibt. Die Behebung technischer Mängel und von Wartungsrückständen des KFZ ist im ausgewiesenen Kaufpreis enthalten. Fahrzeuge, bei denen sich im Rahmen der Prüfung technische Mängel oder Wartungsrückstände gezeigt haben, die der Partner jedoch nicht beheben möchte, dürfen dem Endkunden nicht übergeben werden, es sei denn, der Endkunde ist mit der Übergabe eines mangelhaften oder Wartungsrückstände aufweisenden KFZ einverstanden. Gegebenenfalls ist der Kaufpreis anzupassen oder der Kaufvertrag rückabzuwickeln.

6.4 *Garantie:* Die Plattform wirbt gegenüber den Kunden mit dem Wertversprechen „**immer mit Garantie**“ bzw. damit, dass jedes KFZ, das auf der Plattform angezeigt wird, Garantie hat und dass diese Garantie vom in der Anzeige ausgewiesenen Kaufpreis mit umfasst ist. Es handelt sich dabei um einen Standard für alle auf der Plattform angebotenen KFZ. Deshalb darf der Partner nur solche KFZ zum Gegenstand von Anzeigen auf der Plattform machen, die Garantie haben.

6.4.1 *Inhalt des Begriffs „Garantie“:* Garantie bedeutet, dass der Kunde gegen den Händler (oder einen dritten Garantiegeber) nicht nur die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte, sondern darüber hinausgehende Rechte hat (z.B. den Kaufpreis erstattet zu bekommen, das KFZ nachgebessert zu bekommen oder im Zusammenhang mit dem KFZ Dienstleistungen zu erhalten, falls das KFZ nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere die Mängelfreiheit betreffenden Anforderungen nicht erfüllt, die in der Garantieerklärung beschrieben sind). Bei der Garantie kann es sich um eine noch bestehende Garantie des KFZ-Herstellers oder um eine andere Garantie (des Händlers selbst oder z.B. einer Versicherung als Garantiegeber) handeln. Dabei muss die Garantie:

- immer mindestens die Funktionsfähigkeit der Baugruppen Motor, Getriebe und Achsen abdecken und
- immer im angegebenen Verkaufspreis enthalten sein.

6.4.2 *Alternativen zur Angabe (Auspielung) der Garantie auf der Plattform:* Dem Partner stehen zwei Varianten zur Verfügung, wie für seine Fahrzeuge die Garantie angegeben bzw. auf der Plattform ausgespielt wird: Die Variante „*Immer mit min. 1 Jahr Garantie*“ oder die Variante „*Gemäß Inseratsangaben*“.

6.4.3 *„Immer mit min. 1 Jahr Garantie“:* Wählt der Partner diese Auspielungsvariante, erklärt der Partner, dass alle von ihm auf der Plattform angezeigten KFZ

mindestens 1 Jahr Garantie haben. Alle KFZ des Partners werden demzufolge standardmäßig auf der Plattform als „mit Garantie“ gezeigt bzw. ausgespielt.

6.4.4 „*Gemäß Inseratsangaben*“: Wählt der Partner diese Ausspielungsvariante, werden KFZ des Partners – gemäß der vom Partner an MT GmbH übermittelten Daten – auf der Plattform angezeigt, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft:

- Für das KFZ ist angegeben, dass eine Garantie besteht;
- Es handelt sich um ein Neufahrzeug und entsprechend besteht Herstellergarantie;
- Es besteht Herstellergarantie aufgrund von Alter (Erstzulassung max. vor 1,5 Jahren) und Laufleistung (max. 90.000 km);
- Das KFZ hat ein Gebrauchtwagen-Qualitätssiegel (z.B. Das Welt Auto, Junge Sterne, BMW Premium Selection, etc.)

6.5 *Standards zu HU/AU*: Bestandteil der Händlerqualitätsstandards ist ferner, dass jedes KFZ bei Übergabe an den Endkunden eine noch gültige HU/AU hat. Auch dieser Standard ist im ausgewiesenen Verkaufspreis enthalten.

6.6 *Rechtsfolgen der Nichterfüllung*: Erfüllt der Partner die Kriterien der Händlerqualitätsstandards nicht, darf der Partner den Kooperationsvertrag nicht eingehen bzw. ist MT GmbH berechtigt, den Kooperationsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Kooperationsvertrags aus wichtigem Grund besteht für MT GmbH auch dann, wenn der Partner nicht jedes von ihm auf der Plattform gezeigte Fahrzeug spätestens vor Übergabe an den Endkunden anhand der Checkliste Fahrzeug-Überprüfung überprüft und ggf. in dem erforderlichen Umfang repariert.

6.7 *Auditrecht*: MT GmbH darf geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Händlerqualitätsstandards zu überprüfen (z.B. Testanrufe beim Kunden oder durch Audits beim Partner).

§ 7

Inzahlungnahme-Option des Nutzers

Dem Partner ist bekannt, dass die Plattform Nutzer auf eine Inzahlungnahme-Option bzw. auf die Möglichkeit hinweist, ihren Gebrauchtwagen im Rahmen eines Kaufes vom Partner in Zahlung zu geben. Im Rahmen einer solchen Inzahlungnahme-Option kann die Plattform einem Nutzer die Möglichkeit einräumen, gegebenenfalls auch über einen Drittanbieter, eine unverbindliche Bewertung seines zur Inzahlungnahme vorgesehenen KFZ einzuholen. Die Plattform weist den Nutzer darauf hin, dass eine solche Bewertung unverbindlich ist, d.h. vom Partner nicht übernommen werden muss.

§ 8

Finanzierungsrechner

- 8.1 MT GmbH kann dem Partner die Möglichkeit anbieten, integriert in die jeweilige Anzeige einen Finanzierungsrechner einzubinden. Dabei kann es sich um einen (konkreten) Finanzierungsrechner eines Finanzdienstleisters handeln oder um einen von einem konkreten Finanzdienstleister unabhängigen (hypothetischen) Finanzierungsrechner. Soweit MT GmbH eine solche Möglichkeit zur Verfügung stellt, kann der Partner MT GmbH mit der Einbindung eines solchen Finanzierungsrechners im Rahmen des Onboarding-Prozesses beauftragen. MT GmbH ist unabhängig davon, ob und inwieweit der Partner im Rahmen der (plattformunabhängigen) Finanzierung von KFZ-Käufen mit einem Finanzdienstleister kooperiert, nicht verpflichtet, dem Partner die Möglichkeit zur Einbindung eines konkreten oder hypothetischen Finanzierungsrechners anzubieten.
- 8.2 Soweit MT GmbH dem Partner die Möglichkeit zur Einbindung eines konkreten Finanzierungsrechners anbietet, kann ein solcher Rechner neben der typischen KFZ-Finanzierung weitere Produkte vorsehen, insbesondere Versicherungsprodukte (wie z.B. für eine Garantieverlängerung oder für Wartung und Inspektion). Ob und inwieweit der Finanzierungsrechner solche Produkte vorsieht und wie er entsprechende Finanzierungsangebote kalkuliert, hängt bei allen solchen Produkten von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere vom Fahrzeugtyp und von den Fahrzeugdaten.

§ 9

Vergütung

- 9.1 Der Partner vergütet MT GmbH für die Erbringung der Leistungen nach dem Kooperationsvertrag durch Zahlung der in Anlage 9.1 festgelegten Vergütung. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich Transaktions-basiert und nur dann Lead-basiert nach Maßgabe von Anlage 9.1, wenn der Händler seinen Reporting-Pflichten (§ 10) nicht nachkommt. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt jeweils nachträglich durch MT GmbH und beinhaltet nach Maßgabe von Anlage 9.1 alle vom Partner bestätigten Verkäufe, die auf der Basis von seitens MT GmbH übermittelten Nutzeranfragen vom Partner abgeschlossen wurden.
- 9.2 Die Vergütung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum einer von MT GmbH gestellten Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig und vom Partner an MT GmbH zu überweisen; auf Anforderung von MT GmbH wird der Partner MT GmbH zum fristgemäßen Einzug der Rechnungsbeträge ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilen. Für die Rechnungserstellung notwendige Daten wird der Partner MT GmbH mitteilen. Sämtliche Preise werden in Euro berechnet und bezahlt und verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern solche anfällt. Soweit der Partner für einen bereits abgerechneten Zeitraum Verkäufe nachmeldet oder in begründeten Fällen stornierte Verkäufe abzieht, werden solche nachträglichen Korrekturen bei der Abrechnung im Folgemonat berücksichtigt. Performance-Kickbacks (Anlage 9.1 Ziffer I.4) zugunsten des Partners werden dem Partner von MT GmbH gemäß Anlage 9.1 Ziffer I.4 überwiesen.

- 9.3 Gerät der Partner in Zahlungsverzug, ist MT GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verlangen. Weitere Rechte von MT GmbH, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.
- 9.4 Der Partner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 10

Vergütungsrelevantes Reporting, Datenschutz

- 10.1 Zur Ermittlung und Abrechnung der konkreten Vergütung reportet der Händler monatlich seine über die Plattform vermittelten Gebrauchtwagenverkäufe an MT GmbH. Ausgangspunkt des Reportings ist jeder über die Plattform an den Händler vermittelte konkrete Kundenkontakt (Lead). Der Händler meldet durch Ankreuzen in der von MT GmbH übermittelten Lead-Liste zurück, bei welchen Leads es zu einem Verkaufserfolg gekommen ist. Das heißt, ob der vermittelte Kunde ein beliebiges Fahrzeug beim Händler gekauft hat.
- 10.1.1 Einmal im Monat sind MT GmbH, auf eine entsprechende Aufforderung per E-Mail seitens MT GmbH hin, erfolgreiche Verkaufsabschlüsse durch die Bestätigung im Händler-Portal zu melden. Dabei hat der Händler jeden ihm von MT GmbH übermittelten Lead mit seiner Kundendatenbank abzugleichen und für jeden Lead den Status anzugeben. Im Fall einer vom Händler identifizierten Überlappung zwischen Lead und einem Eintrag in seiner Kundendatenbank ist diese durch Bestätigung des Kaufs im Händlerportal entsprechend zu markieren. Bei fehlender Überlappung ist diese ebenfalls durch Angabe des bislang ausgebliebenen Verkaufs zu markieren. Der Händler reportet auf diese Weise an MT GmbH innerhalb einer Woche nach Erhalt der E-Mail von MT GmbH. Fehlende Statusmeldungen werden von MT GmbH als nicht reportet gewertet und verstoßen gegen die Reporting-Pflicht des Händlers.
- 10.1.2 Ein Lead hat eine Lebensdauer von 90 Tagen. Wird ein Lead vom Partner im Händlerportal als bislang nicht erfolgreich markiert, da kein Kauf durch den Kunden erfolgt ist, so ist MT GmbH berechtigt, bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist auch in dem/n Folgemonat(en) den Händler auf der Plattform nach dem Lead-Status zu fragen. Der Händler ist in diesem Fall verpflichtet, das Reporting für diesen Lead entsprechend fortzusetzen. MT GmbH darf die Lebensdauer eines Leads verkürzen, z.B. auf 60 Tage festsetzen.
- 10.2 MT GmbH darf geeignete Maßnahmen ergreifen, um die abrechnungsrelevanten Angaben des Händlers zu überprüfen (Validierungsprozess, etwa durch Anruf beim Kunden oder bei einer finanzierenden Bank). Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass der Händler (1.) seinen Reporting-Pflichten nach § 10.1 nicht ordnungsgemäß nachkommt oder (2.) sachlich begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit seiner Reportings (z.B.

bei einer wiederholten erheblichen Unterschreitung der durchschnittlichen Konvertierungsrate in der betreffenden Region) nicht durch konkrete Nachweise ausgeräumt, wechselt nach Maßgabe von Anlage 9.1 Ziffer II. die Vergütung von Transaktions-basiert auf Lead-basiert. Eine Rückkehr zu einer Transaktions-basierten Vergütung erfolgt nach Maßgabe von Anlage 9.1 Ziffer II.3.

- 10.3 Erhält der Partner von MT GmbH personenbezogene Daten von Nutzern, so ist er verpflichtet, diese lediglich nach näherer Maßgabe von Anlage 10.3 für die Bearbeitung und Beantwortung der jeweiligen Anfrage gegenüber dem Nutzer zu verarbeiten und zu nutzen sowie im Anschluss dann ggf. zu löschen, soweit es nicht zu einem Vertragsschluss kommt. Der Partner ist nicht berechtigt, diese Daten weitergehend zu nutzen.

§ 11 Haftung

- 11.1 Auf Schadenersatz haftet MT GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – hat MT GmbH im Rahmen der Verschuldenshaftung Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Im Falle eines weitergehenden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften haftet MT GmbH bei einfacher Fahrlässigkeit nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kooperationsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden MT GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 11.4 Der Partner ist allein verantwortlich für seine Anzeigen und Daten, für die MT GmbH nicht haftet. Sind etwaige Fehler einer Anzeige und Daten des Partners durch MT GmbH verursacht worden, haftet MT GmbH nach Maßgabe von §§ 11.1 bis 11.3. Der Partner ist bei positiver Kenntnis verpflichtet, MT GmbH auf etwaige Fehler einer Anzeige oder von Daten unverzüglich hinzuweisen.

§ 12 Beendigung

- 12.1 Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 12.2 Beide Parteien können den Kooperationsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.
- 12.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Für diesen Kooperationsvertrag und alle anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien aus oder aufgrund dieses Kooperationsvertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinbarten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag ergebenden Streitigkeiten ist Berlin. Ist nach dem Gesetz ein hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet, bleibt dieser unberührt.
- 13.3 Änderungen dieser Händler-AGB – z.B. Anpassungen der Händler-AGB aufgrund von Veränderungen im Registrierungsprozess oder von Funktionalitäten der Plattform oder Anpassungen der Händlerqualitätsstandards – werden dem Partner spätestens 4 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Partners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die MT GmbH in ihrem Angebot besonders hinweisen. Der Partner kann den von den Änderungen betroffenen Kooperationsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die MT GmbH in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- 13.4 Die Parteien vereinbaren, dass § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB nicht anzuwenden ist.

Anlagen:

- Anlage 6.2: Allgemeine Standards für Händler
- Anlage 6.3: Checkliste Fahrzeug-Überprüfung
- Anlage 9.1: Vergütung
- Anlage 10.3: Datenschutz

* * *

Anlage 6.2 zum Kooperationsvertrag: Allgemeine Standards für Händler

Dimension	Kriterium
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Überdachte Beratungsräume an jedem Standort vorhanden
	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschsprechendes & geschultes Verkaufspersonal an jedem Standort vorhanden
	<ul style="list-style-type: none"> • Für gesamte Handelsgruppe min. eine eigene Werkstatt vorhanden <ul style="list-style-type: none"> ○ zur Fahrzeugaufbereitung ○ für Wartungs- und Inspektionsdienstleistungen
	<ul style="list-style-type: none"> • An jedem Standort erfolgt eine endkundengerechte Fahrzeugpräsentation, d.h. <ul style="list-style-type: none"> ○ Fahrzeugbeschreibung, gesetzliche Pflichtangaben und Preisauszeichnung sind an ausgestellten Fahrzeug vorhanden ○ Fahrzeuge sind von innen & außen gereinigt
Service	<ul style="list-style-type: none"> • Inzahlungnahme ist an jedem Standort möglich
	<ul style="list-style-type: none"> • Gebrauchtwagen-Finanzierung ist an jedem Standort möglich
	<ul style="list-style-type: none"> • Probefahrt ist für jedes Fahrzeug möglich (in Ausnahmefällen auch mit einem gleichwertigen Fahrzeug)
	<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdemanagement mit Eskalationsstufen für gesamte Handelsgruppe vorhanden

Anlage 6.3 zum Kooperationsvertrag Checkliste Fahrzeug-Überprüfung

Dimension	Prüfelemente
Elektrik	• Prüfung der Außenbeleuchtung (Front-, Heck-, Kennzeichen-, Warn-, Blinkanlage) auf Funktion und Einstellung
	• Prüfung der Innenraumbeleuchtung (Warn-, Kontroll-, Innenraum-, Handschuhfach-, Türleuchten)
	• Prüfung der elektronischen Systeme (Radio, Uhr, Zigarettenanzünder, Heizung, Klimaanlage, Hupe, Spiegelverstellung, Entertainmentssystem, ABS, ESP)
	• Prüfung Kilometerstandmesser, Tachometer, Drehzahlmesser
	• Prüfung der Scheibenwischer und Windschutzscheibenreinigung auf Zustand und Funktion
Antrieb	• Prüfung des Kühlsystems/Lüftung auf Undichtigkeiten, Beschädigung & Füllstand
	• Prüfung Motorlager/Ölwanne sowie Motorölstand
	• Prüfung der Abgasanlage auf Beschädigung, Befestigung und Korrosion
	• Prüfung des Zustands der Kabel/Riemen
	• Prüfung des Start-, Fahrt- und Leerlaufverhaltens des Motors
	• Prüfung des Getriebes und der Schaltung
	• Prüfung Funktion/Zustand Batterie/Batteriespannung
Fahrwerk	• Prüfung der Bereifung auf Beschädigung, Laufbild, Fülldruck, Profiltiefe, Reifentyp inkl. Reserverad
	• Prüfung des Felgenzustands und Nachziehen der Räder
	• Prüfung der Bremsbeläge und –scheiben auf Verschleiß, der Bremsanlage auf Dichtheit und Beschädigung sowie des Bremsflüssigkeitsstands
	• Prüfung der Federung und Dämpfung
	• Prüfung der Lenkung auf Spiel und Geräusche
	• Prüfung der Achsen, Spurstangen & des Antriebstrangs
	• Prüfung Unterboden/Querträger/Holme/Stoßfänger/ Tank
Karosserie & Interieur	• Prüfung des Lacks
	• Prüfung der Windschutzscheibe/Fenster/ Führungen
	• Prüfung des Interieurs (Sitze, Kofferraum, Türeinstieg, Spiegel, Armaturen, Blenden, Teppich)
	• Prüfung des Interieurs (Sitze, Kofferraum, Türeinstieg, Spiegel, Armaturen, Blenden, Teppich)
Sicherheit	• Prüfung des Airbags ¹
	• Prüfung der Sicherheitsgurte
	• Prüfung des Kilometerstands
	• Prüfung Schlüssel/Verriegelung/Diebstahlschutzsystems
	• Prüfung der Fensterheber und des Schiebedachs

¹ Wenn möglich über Kontrollleuchte und/oder Auslesen des Fehlerspeichers

Anlage 9.1 zum Kooperationsvertrag: Vergütung

I. Transaktionsvergütung

Die vom Partner an MT GmbH zu zahlende Transaktionsvergütung wird je Kalendermonat auf Grundlage der folgenden Parameter ermittelt.

1. Transaktion

Vergütungspflichtig ist jeder Vertragsschluss über ein KFZ zwischen dem Partner und einem Nutzer oder einem Dritten, für den der Kundenkontakt über die Plattform vermittelt wurde.

2. Vergütungsbasis

Grundlage der Transaktionsvergütung ist der vom Partner in der Anzeige genannte (Brutto-)Kaufpreis für das KFZ. Für Zwecke der Berechnung der Transaktionsvergütung gelten die folgenden Mindest- bzw. Maximalpreise je KFZ (jeweils inkl. Umsatzsteuer):

- Mindestpreis: EUR 12.000
- Maximalpreis: EUR 35.000

3. Kommission

Die Transaktionsvergütung wird als prozentuale Kommission auf Basis des vom Partner auf der Plattform inserierten Kaufpreises für das jeweils verkaufte KFZ berechnet (vgl. Ziffer I.2). Abhängig von der Anzahl der vergütungspflichtigen Transaktionen des Partners pro Standort im jeweiligen Kalendermonat und dem aktuellen Kalenderjahr gelten die Mengengruppen in der folgenden Tabelle, wobei der angegebene Betrag der Kommission jeweils nur für die Transaktionen in der entsprechenden Stufe und nicht auch rückwirkend für vorherige Transaktionen gilt:

Verkaufte KFZ p. m.	2018/2019
für das 1. KFZ	0,60%
für das 2. KFZ	0,55%
für das 3. KFZ	0,50%
für das 4.-10. KFZ	0,45%
für das 11.-20. KFZ	0,40%
für das 21.+ KFZ	0,35%

4. Performance Kickback

Sofern ein Partner innerhalb eines Quartals mindestens zehn (10) vergütungsrelevante Transaktionen an einem Standort erzielt hat, qualifiziert er sich pro betreffenden Standort (vgl. Ziffer I.3 der Anlage 9.1) für das entsprechende Quartal für eine mögliche Reduktion der an MT GmbH gezahlten Transaktionsvergütung. Maßgeblich für diesen Performance Kickback ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der vergütungspflichtigen Transaktionen und der an den Partner durch die MT GmbH übermittelten Nutzer-Anfragen, sog. Lead2Sale Performance. Sämtliche für das entsprechende Quartal für einen möglichen Performance Kickback qualifizierte Partner werden von der MT GmbH entsprechend ihrer Lead2Sale Performance in fünf (5) Quantile von je zwanzig Prozent (20 %) eingeteilt und erhalten rückwirkend für jede in diesem Quartal erzielte vergütungsrelevante Transaktion eine Reduktion der maßgeblichen Kommission um die in der folgenden Tabelle angegebenen Prozentpunkte:

Performance Kickback	
1. Quantil	-0,15pP
2. Quantil	-0,10pP
3. Quantil	-0,05pP
4./5. Quantil	0,00pP

MT GmbH wird den Partner nach Abschluss jedes Quartals über mögliche Performance Kickbacks und, seine Qualifikation vorausgesetzt, über seine Einordnung in die Quantile informieren. Performance Kickbacks, die sich aus einer solchen quartalsweisen Abrechnung durch MT GmbH ergeben, werden dem Partner im Folgemonat überwiesen.

II. Lead-Vergütung

1. Kommt der Partner seinen Reporting-Pflichten nach Maßgabe von § 10.1 nicht oder wiederholt fehlerhaft nach, ist der Partner anstelle einer Transaktions-basierten Vergütung zu einer Lead-basierten Vergütung (Lead-Vergütung) gegenüber MT verpflichtet.
2. Bei der Lead-Vergütung muss vom Händler jeder Lead bezahlt werden, unabhängig davon, ob der Lead zum Verkauf konvertiert ist oder nicht. Die Lead-Vergütung gestaltet sich folgendermaßen:
 - a) Die an MT für einen einzelnen Lead zu zahlende Vergütung beträgt 20% der Kommission für eine im Standard-Modell vergütete Transaktion. Dabei wird für alle Leads jeweils vom höchstmöglichen Kommissionssatz von 0,60% ausgegangen (vgl. Spalte 1 der Tabelle in Ziffer I.3), das heißt, Mengenstaffel und Performance-Kickback bleiben außer Ansatz. MT behält es sich vor, die Höhe der zu zahlenden Vergütung von derzeit 20% unter Berücksichtigung der

durchschnittlichen Lead-to-Sale Konvertierungsrate auf der Plattform entsprechend anzupassen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den hinreichenden Abstand zwischen Lead-basiertem Pricing im Vergleich zum Transaktions-basierten Pricing zu gewährleisten (vgl. nachfolgendes Pricing-Beispiel).

b) Pricing Beispiel:

- *Ausgangsfall:* MT GmbH bzw. heycar schickt dem Partner 20 Leads mit einem Fahrzeugpreis von je EUR 21.000,00. Der Partner verkauft 3 Fahrzeuge über diese 20 heycar-Leads (entspricht 3 konvertierten Leads). Der Händler reportet, auf der Basis der ihm mitgeteilten 20 Leads, diese 3 Fahrzeugverkäufe nicht an MT GmbH.
- *Kosten des Partners bei Lead-basiertem Pricing:* In Rechnung gestellt würden dem Partner in diesem Fall 20 Leads. Die Kosten für den Partner bei Lead-basiertem Pricing beliefen sich dann auf EUR 504,00 (Bepreisung für jeden Lead, immer höchste Kommissionsrate von 0,60% und keine Mengenstaffel und kein Performance-Kickback).
- *Kosten des Partners bei Transaktions-basiertem Pricing:* Bei normalem (Transaktions-basiertem) Pricing (und unter Berücksichtigung der Mengenstaffel) würde der Partner an MT GmbH lediglich EUR 347,00 als Vergütung zahlen. Zudem hätte der Partner die Möglichkeit, seine Kosten von EUR 347,00 durch den Performance Kickback im ersten Quantil auf bis zu maximal EUR 252,00 zu senken (vorausgesetzt, der Partner erreicht an dem betreffenden Standort 10 Transaktionen pro Quartal).

3. Für die Abrechnung der Lead-Vergütung gilt § 9 entsprechend. Im Fall von nicht erfolgten oder wiederholt fehlerhaften Verkaufsbestätigungen an MT GmbH ist MT GmbH berechtigt, die Lead-Vergütung rückwirkend (d.h. für Zeiträume, in denen Verkaufsbestätigungen nicht oder fehlerhaft erfolgt sind) in Rechnung zu stellen. Gegebenenfalls bereits im Rahmen von Transaktions-basierter Vergütung geleistete Zahlungen des Partners, die jedoch auf fehlerhaften Reportings beruhten, werden von MT GmbH mit der in Rechnung gestellten Lead-Vergütung verrechnet. MT GmbH entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB), den Partner nach Wiederaufnahme des akkuraten bzw. vertragsgemäßen Reportings wieder in das Standard-Preismodell (Transaktions-basiertes Pricing) zu überführen.

Anlage 10.3 zum Kooperationsvertrag: Datenschutz

1. Gemeinsame Verantwortliche

Die Parteien sind in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden im Rahmen des gemeinsamen Lead Abgleichs gem. § 9 des Kooperationsvertrags Gemeinsame Verantwortliche („Joint Controllers“) i.S.v. Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 Abs. 1 DS-GVO.

2. Zweck und Mittel der Datenverarbeitung

- 2.1 **Gemeinsame Verfahren.** Die Parteien vereinbaren hiermit eine gemeinsame Verantwortlichkeit für folgende Verarbeitungsverfahren i.S.v. Art. 30 DS-GVO zur Erreichung der in der nachfolgenden Tabelle jedem Verfahren zugewiesenen Verarbeitungszwecke und Verarbeitungsmittel:

Verarbeitungsverfahren	Verarbeitungszwecke	Verarbeitungsmittel
Gemeinsamer Lead Abgleich	Ermittlung und Abrechnung der konkreten Vergütung auf Basis der über die Plattform vermittelten Gebrauchtwagenverkäufe	Lead-Auflistung im Händlerportal & zugrundeliegende Datenbank („Sales Table“) bei heycar

- 2.2 **Verarbeitungsschritte.** Für die in § 2.1 aufgelisteten gemeinsamen Verfahren ordnen die Parteien eine Verantwortung für die Bereitstellung und den fortlaufenden Betrieb von Verarbeitungsmitteln wie folgt zu:

Verarbeitungsschritt	Verantwortung
Zurverfügungstellen der Lead-Liste und eines Reporting Templates an den Händler	MT
Ausfüllen der Lead-Liste und Übermittlung an MT	Händler

- 2.3 **Ort der Datenverarbeitung.** Die Datenverarbeitung findet ausschließlich in Deutschland statt. Soll die Verarbeitung in ein Drittland verlagert werden, muss dies unter Einhaltung der speziellen Regeln der Art. 44 ff. DS-GVO geschehen.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 3.1 Jede Partei stellt sicher, dass sie über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten der Kunden und vor versehentlichem Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung von personenbezogenen Daten des Unternehmens verfügt.

- 3.2 Insbesondere hat jede Partei die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen und dabei die Funktionsfähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere:
- 3.2.1 Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Vertragsdaten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 - 3.2.2 zu verhindern, insbesondere durch den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - 3.2.3 dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch den Einsatz von Pseudonymisierungs- und Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Vertragsdaten zugreifen können, diese nur auf Anweisung des UAN verarbeiten und dass Vertragsdaten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 - 3.2.4 dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch den Einsatz von Pseudonymisierungs- und Verschlüsselungsverfahren, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, dass Vertragsdaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Vertragsdaten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - 3.2.5 dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Vertragsdaten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert, übertragen oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - 3.2.6 dafür Sorge zu tragen, dass Vertragsdaten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle). Dies umfasst insbesondere die Verwahrung der Vertragsdaten nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung sowie regelmäßige Datensicherungen, einschließlich regelmäßiger Backups, im erforderlichen Umfang,
 - 3.2.7 dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Vertragsdaten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle). Dies gilt auch und besonders, soweit virtuelle Server eingesetzt werden,
 - 3.2.8 dafür Sorge zu tragen, die Fähigkeit, Verfügbarkeit und Zugang zu den Vertragsdaten bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen zu können,

- 3.2.9 dafür Sorge zu tragen, dass die Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufgenommen werden, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen und die Rechte von Betroffenen zu schützen, und
 - 3.2.10 ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu implementieren.
- 3.3 Jede Partei stellt der anderen Partei auf Verlangen Einzelheiten dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.

4. Zuordnung von Aufgaben und Pflichten

- 4.1 **Aufgaben und Pflichten gegenüber betroffenen Personen.** Die Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen werden wie folgt zwischen den Parteien aufgeteilt:

Aufgabe nach der DS-GVO	Wahrnehmende Partei
Information der betroffenen Person bei Datenerhebung (Art. 13, 14 DS-GVO)	MT
Bearbeitung von Anfragen und Erfüllung von Betroffenenrechten (Art. 15 - 22 DS-GVO)	MT
Information der betroffenen Person über auf einen Antrag gem. Art. 15-22 DS-GVO getroffene Maßnahmen oder das Unterbleiben dieser Maßnahmen (Art. 12 Abs. 3 und 4 DS-GVO)	MT
Zurverfügungstellen der wesentlichen Teile der Vereinbarung (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO)	MT
Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person (Art. 34 DS-GVO)	MT

- 4.2 **Interne Aufgaben und Pflichten.** Die internen Aufgaben und Pflichten der Parteien als Gemeinsame Verantwortliche werden zwischen den Parteien wie folgt aufgeteilt:

Aufgabe nach der DS-GVO	Wahrnehmende Partei
Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung (Art. 32 DS-GVO)	Jede Partei
Einschaltung und Überprüfung von Auftragsverarbeitern (Art. 28 DS-GVO)	MT
Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)	Jede Partei

Aufgabe nach der DS-GVO	Wahrnehmende Partei
Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO)	MT
Benennung eines Datenschutzbeauftragten, sofern erforderlich (Art. 37 DS-GVO)	Jede Partei

- 4.3 **Unterstützungsverpflichtung.** Wenn und soweit in diesem 4 einer Partei eine Aufgabe/Pflicht zur Wahrnehmung zugeordnet wurde („**Wahrnehmende Partei**“), ist die jeweils andere Partei verpflichtet, der Wahrnehmenden Partei alle Informationen, Unterlagen und Daten aus ihrem eigenen Betrieb sowie der eigenen Einflussosphäre in einem gegebenenfalls gemeinsamen Betrieb zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Wahrnehmende Partei die ihr in diesem 4 zugeordnete Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen kann.

5. Vertraulichkeit

Beide Parteien gewährleisten, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden, oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden aufrechterhalten.

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Die Dauer dieser Vereinbarung über die gemeinsame Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Kooperationsvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.
- 6.2 Jede Partei kann den Kooperationsvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich außerordentlich kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der anderen Partei gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn eine Partei die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- 6.3 Bei Beendigung der gemeinsamen Verantwortung werden die personenbezogenen Daten von jeder Partei in Bezug auf ihren jeweiligen Verantwortungsbereich übernommen.

Anhang

Zwecke der Datenverarbeitung	Ermittlung und Abrechnung der konkreten Vergütung. Der Händler reportet auf Basis von Templates monatlich seine über die Plattform vermittelten Gebrauchtwagenverkäufe an MT. Ausgangspunkt des Reportings sind die über die Plattform an den Händler vermittelten konkreten Kundenkontakte (Leads). Der Händler meldet durch Ankreuzen in der von MT übermittelten Lead-Liste zurück, bei welchen Leads es zu einem Verkaufserfolg gekommen ist.
Speicherdauer	Für den Zweck des gemeinsamen Lead Abgleichs werden die personenbezogenen Daten für die Dauer eines Reporting-Zyklus gespeichert.
Kategorien personenbezogener Daten	Vor- und Nachname des Interessenten, Kontaktdaten, Suchhistorie
Kategorien betroffener Personen	(Potentielle) Kunden, die von der Plattform an den Händler vermittelt werden